009 K 14/24

Amtsgericht Geldern

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 04.11.2025, 11:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal II, Nordwall 51, 47608 Geldern

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Straelen, Blatt 3845,
BV lfd. Nr. 1
Gemarkung Straelen, Flur 28, Flurstück 364, Gebäude- und Freifläche,
Zeppelinstraße 23, Größe: 1.884 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein 1.884 m² großes Gewerbegrundstück, welches mit einer Gewerbehalle mit Betriebsleiterwohnung bebaut ist. Die gewerbliche Nutzfläche beträgt im Erd- und Obergeschoss 484 m², die Wohnfläche der zweigeschossigen Betriebsleiterwohnung 162 m². Weitere 190 m² Lagerfläche mit einfachen Nutzungsmöglichkeiten befinden sich im Obergeschoss. Das 1995 errichtete, nicht unterkellerte Gebäude wird derzeit als KFZ-Aufbereitung genutzt. Die Gebäudeabmessungen und die Ausstattung entsprechen den heutigen Nutzungsanforderungen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.06.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

581.500,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Straelen Blatt 3845, lfd. Nr. 1 580.000,00 €

- Zubehör zu lfd. Nr. 1 1.500,00 €

Zubehör zu Straelen Blatt 3845, lfd. Nr. 1:
Auf den Hallenboden aufgeschraubte, demontierbare Hebebühne.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.